

Bundesgeschäftsstelle

Holstenstraße 15
25335 Elmshorn
Telefon: +49 (0)4121 / 25252
Telefax: +49 (0)4121 / 25867
E-mail: info@vbv.de
Internet: www.vbv.de

17. November 2006

Pressemitteilung**„De-minimis“ Beihilfen retten – Verordnungsentwurf
grundlegend neu überarbeiten – gültige Verordnung um 1
Jahr verlängern**

In Brüssel findet die Konsultation der Mitgliedsstaaten zum 2. „De-minimis“ Verordnungsentwurf statt. Der von der Europäischen Kommission am 20.09.2006 vorgelegte überarbeitete Entwurf zur Neufassung der „De-minimis“ Verordnung ignoriert weitestgehend die in den letzten Monaten von Verbänden, Bundesregierung, Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer (WMK) und den Wirtschaftsministern Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens erhobene grundsätzliche Kritik an dem Vorhaben der GD Wettbewerb.

Zum Hintergrund: Gemäß den Regelungen zum Verbot von Beihilfen in Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages dürfen Beihilfen von der Kommission auf Antrag bewilligt werden, wenn dies den gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt. Seit jeher war es in EG und EU anerkannt, dass es sich bei den sogenannten De-minimis Förderungen für Kleine und Mittelständische Unternehmens (KMU) in Form von öffentlichen Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen nicht um Beihilfen im Sinne des EG Vertrages handelt. 2001 wurde die Freistellung der vorgenannten Förderungen vom Beihilfeverbot des EG-Vertrages erstmals durch eine sehr bürokratische Verordnung geregelt, die Mittelstandsförderung erschwerte, aber nicht unmöglich machte.

Grundlage auch des überarbeiteten Entwurfs ist die in mehrfacher Hinsicht äußerst fragwürdige Unterscheidung zwischen „transparenten“ und „nicht transparenten“ Beihilfeformen. Formal ergibt sich diese Unterscheidung weder aus dem Artikel 87 EG-Vertrag noch aus der Rechtsprechung des EuGH. Des weiteren ist eine derartige Unterscheidung mit der gebotenen Neutralität gegenüber der Wahl der Förderinstrumente durch die Mitgliedsstaaten und deren Institutionen unvereinbar. Gleichwohl sollen künftig nur noch Zuschüsse als De-minimis Beihilfen gelten. Es ist nicht nur im Hinblick auf die Lissabon-Strategie ein geradezu grotesk-absurdes Vorhaben, wenn nur noch das Förderinstrument mit der größten Marktferne und der

Seite 1 von 3

höchsten Beihilfeintensität eine tatsächliche Freistellung als „De-minimis“ Beihilfe behalten soll. Als nicht transparent und damit von der „De-minimis“ Freistellung ausgeschlossen gelten die zum Ausgleich des Marktversagens im Bereich der Finanzierung von KMU für die Mittelstandsförderung entscheidenden marktnahen Förderinstrumente Darlehen, Bürgschaften, Kapitalzuführungen und Risikokapitalbeihilfen, Die von der GD Wettbewerb erfundene Unterscheidung zwischen transparenten und intransparenten Beihilfen führt zur weitgehenden Abschaffung der für die Mittelstandsförderung unabdingbaren „De-minimis“ Regelung. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Förderdarlehen (z.B. der KfW) oder Bürgschaften von Bürgschaftsbanken grundsätzlich bei einer Behörde in Brüssel einzeln beantragt und genehmigt werden müssen. Die institutionellen Voraussetzungen hierfür existieren derzeit jedoch nicht.

Auch deshalb gibt es vom grundsätzlichen Beihilfeverbot zunächst Ausnahmen für: Kapitalzuführungen unter 200.000 €, Risikokapitalbeihilfen unter 200.000 €. Für Darlehen gibt es Ausnahmen nur dann, wenn ein „Bruttosubventionsäquivalent“ ohne Risikobewertung im voraus berechnet werden kann, eine Besicherung durch "übliche" (?) Sicherheiten erfolgt, keine "außergewöhnlichen" (?) Risiken bestehen und es sich nicht um ein Unternehmen in „Schwierigkeiten" (?) handelt. Bürgschaften sollen bis zu 80 % der Kreditsumme für Kredite von bis 1.700.000 € vom Beihilfeverbot ausgenommen werden Die Ausnahmen erscheinen als willkürlich. Auch die Ausnahmeregelung für Bürgschaften ist fern der Realität, denn diese fußt hinsichtlich des Maximalbetrages auf einer unterstellten Ausfallrate von 13 % sowie einer regelmäßigen Bürgschaftshöhe von 80 %. Nach den der VBV vorliegenden Fakten beträgt die Ausfallquote der Bürgschaftsbanken im langjährigen Mittel jedoch nur rund 4 %, die durchschnittliche Bürgschaftshöhe liegt deutlich unter 80 %.

Neben der im Dreijahreszeitraum „fließenden“ Obergrenze von 200.000 € schränkt der Entwurf auch durch ein **Kumulierungsverbot** von „De-minimis“ Beihilfen und anderen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. im Bereich der Regionalförderung, die Fördermöglichkeiten für KMU massiv ein. Dies **wird** insbesondere (aber nicht nur) in den neuen Bundesländern **Finanzierungen für KMU massiv beeinträchtigen und verhindern**. Aber auch in den alten Bundesländern können Finanzierungen häufig nur durch eine Kombination von Förderdarlehen, Bürgschaften der Bürgschaftsbanken und anderen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen realisiert werden

Nach **Aussage der GD Wettbewerb** geht es bei dem Verordnungsentwurf um die Frage einer „genaueren Prüfung der öffentlichen Vergabe von Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen vor allem für kleinere Firmen“. **Zur Klarstellung** sei aus dem Beschluss des Bundesrats zur Reform des europäischen Beihilferechts vom 23.09.2005 zitiert: „Der Bundesrat weist darauf hin, dass die europäische Beihilfekontrolle gemäß Artikel 87 bis 89 EGV allein dem Schutz des gemeinsamen Marktes dient. Ziel der europäischen Beihilfekontrolle ist weder der Schutz staatlicher Mittel noch deren effiziente Verwendung.“ **„Die Aufgabe der Kommission im Bereich der Beihilfekontrolle besteht im Schutz des gemeinsamen Markts. Dies erfolgt durch die Bestimmung, welche Subventionsäquivalente mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, nicht jedoch durch die Bestimmung, in welcher**

Beihilfeform diese Subventionsäquivalente gewährt werden dürfen.“ Auch „für eine Zweckmäßigkeitkontrolle sämtlicher Wirtschaftsförderung hat die Kommission kein Mandat.“

Durch die als Grundlage des Entwurfs konstruierte Unterscheidung von „transparenten“ und „nicht transparenten“ Beihilfen will künftig jedoch die Kommission auch darüber bestimmen, in welcher Beihilfeform Subventionsäquivalente gewährt werden. In Anlehnung an die diesbezügliche Position des Bundesrates **ist die VBV der Auffassung, „dass die Kommission ihre primärrechtlich durch Artikel 87 bis 89 EGV zugewiesenen Kompetenzen überschreitet.“** Dies muss als Missbrauch des Beihilferechts durch die Kommission beurteilt werden.

Die mit dem Entwurf vorgesehene Reduzierung der „De-minimis“ Regelung auf Zuschüsse, Zinszuschüsse und begrenzte Steuerbefreiungen entzieht den nicht mehr als „De-minimis“ Beihilfen geltenden marktnahen Förderinstrumenten von Bund und Ländern, einschließlich der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, eine stabile Rechtsgrundlage und macht diese abhängig vom Bestand von Ausnahmeregelungen. **Bei Umsetzung des Verordnungsentwurfs würde die Wirtschaftsförderung in Deutschland massiv eingeschränkt.** Das beträfe auch die Fördermöglichkeiten der KfW-Mittelstandsbank. Die massive Beschränkung der einfachen Einsetzbarkeit dieser Beihilfen führt zwingend zu noch mehr Abwicklungsaufwand und Bürokratiekosten.

Die Mängel und Probleme des vorliegenden Entwurfs sind nach Auffassung der VBV äußerst gravierend. Die Festlegung auf ein Inkrafttreten zum 01.01.2007 steht der dringend notwendigen Fortsetzung eines geordneten Verfahrens entgegen. Im Hinblick auf eine tragfähige Lösung sollte diese Zeitvorgabe aufgegeben und die derzeit gültige „De-minimis“ Verordnung bis Ende 2007 verlängert werden. Vorstehende Feststellungen und Forderungen werden u.a. von den Bürgschaftsbanken der Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG BERATENDER BETRIEBS-
UND VOLKSWIRTE

gez. Dipl. Volkswirt Wolfram Müller
Stellv. Vorsitzender VBV